

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer

Hebesatzsatzung

vom 28.11.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §2 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 28.11.2023 folgende Satzung für die Stadt Waldenbuch beschlossen.

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Waldenbuch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes sowie Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 410 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 370 v.H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 3

Geltungsdauer

Die in §2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2024.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 22.11.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Waldenbuch, den 29. November 2023Bürgermeisteramt

Michael Lutz
Bürgermeister